

# Satzung des gemeinnützigen Vereins *Jambo Bukoba e.V.*

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist "Jambo Bukoba e.V."
- (2) Sein Sitz ist in München.

## § 2 Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in den Bereichen Gesundheit, Chancengleichheit für Mädchen und Jungen, Bildung und Sport in Afrika.

Sport und insbesondere Fußball fällt dabei eine besondere Rolle zu: Die Projekte begegnen den sozialen Herausforderungen vor Ort mit der Fähigkeit des Sports, vor allem junge Menschen zu begeistern, zusammenzuführen und ihnen Selbstvertrauen, Teamgeist und verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Gesundheit zu vermitteln.

- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch
  1. Zusammenarbeit mit internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit Gesundheits- Bildungs-, Gleichstellungs- und Sportfachkräften, ebenso durch enge Zusammenarbeit mit afrikanischen Regierungen und der deutschen Bundesregierung.
  2. Beschaffung und Weiterleitung von materiellen und finanziellen Mitteln an Schulen, Aus- und Weiterbildungsstätten, Waisenhäuser, Sportvereine, organisierte Kinder- und Jugendfreizeitmannschaften und Nichtregierungsorganisationen in Tansania (NGOs), die Körperschaften sind und die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
  3. Kontaktaufbau und -pflege sowie Vernetzung relevanter Akteure in Deutschland und Tansania.

4. Durchführung und Organisation der Projekte vor Ort durch Körperschaften sowie weisungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfspersonen.
5. Zusammenarbeit mit dem gemeinnützigen Partnerverein "Jambo For Development" in Tansania.
6. eigene Aktivitäten des Vereins vor Ort.
7. Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit in allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. aus öffentlichen Zuschüssen aufgebracht. Spenden und öffentliche Zuschüsse dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Satzungszweck zuwider laufen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Reisekosten und sonstige Aufwendungen können nach Absprache mit dem Vorstand erstattet werden. Der Verein kann Vereinsmitglieder oder andere Personen mit Arbeitsvertrag anstellen und bezahlen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein veröffentlicht Einnahmen und Ausgaben in geeigneter Weise (z.B. Homepage) und schafft so die Transparenz z.B. hinsichtlich der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Diese verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - b. Fördermitglieder können juristische Personen sein. Diese haben kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
  - c. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt haben und denen von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Diese verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft auf

schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden.

- (3) Für jedes Mitglied besteht die Pflicht zur Beitragszahlung. Ordentliche Mitglieder können durch den Vorstand beitragsfrei gestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags. Die Beitragszahlung erfolgt nach Wahl des Mitglieds monatlich, vierteljährlich oder jährlich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:

1. Vorstand;
2. Mitgliederversammlung;
3. Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB (Besondere Vertreter).

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Seine Aufgaben sind insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte
  2. Wahl, Abberufung und Entlastung der besonderen Vertreter\*innen (§ 8 der Satzung)
  3. Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich
  4. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  6. Weiterentwicklung der strategischen Ziele des Vereins und Überwachung ihrer Umsetzung
  7. Aufstellung des Jahresabschlusses
  8. Vorlage eines Jahresberichts
  9. Aufstellung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (2) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 100.000,00 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  - (3) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstandsmitglied und maximal vier Stellvertreter\*innen (zweites bis fünftes Vorstandsmitglied).

- (4) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten gilt: Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand kann sich im Rahmen seiner Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert grundsätzlich 3 Jahre. Bei der Wahl einzelner Vorstandsmitglieder kann die erste Amtszeit bis zur periodischen Neuwahl des gesamten Vorstands kürzer sein. Die Amtszeit beginnt grundsätzlich mit dem der Mitgliederversammlung folgenden Monat. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahlen sind möglich.
- (7) Die Haftung des Vorstandes und der besonderen Vertreter\*innen wird im Innenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (8) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit- oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gem. § 26 BGB (§ 6 Abs. 4 der Satzung) zuständig. Aufwendungen für den Verein werden gem. § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Übermittlung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt real, virtuell oder als Kombination aus real und virtuell. Die Art der Zusammenkunft wird vom Vorstand festgelegt und in der Einladung den Mitgliedern mitgeteilt. Für die Mitglieder, die virtuell an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wählt der Vorstand geeignete technische Übertragungsmittel. Diese müssen zusammen insbesondere die Möglichkeiten bieten, dass
  1. die Identität der virtuell Teilnehmenden geprüft werden kann,
  2. der Inhalt der Mitgliederversammlung von allen Teilnehmenden ohne Verzögerung mitverfolgt werden kann,
  3. alle virtuell Teilnehmenden der Mitgliederversammlung jederzeit ihre Antrags-, Frage-, Rede- und sonstigen Rechte wahrnehmen können und
  4. alle virtuell Teilnehmenden gegebenenfalls an geheimen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  2. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  3. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
  4. Festsetzung des Jahresbeitrages
  5. Satzungsänderungen
  6. Auflösung des Vereins
  7. Festsetzung der Vergütungen der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 8 der Satzung)
  8. Wahl der Kassenprüfer\*innen
- (5) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied verlangt eine geheime Wahl oder Abstimmung.
- (7) Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und muss vor der Mitgliederversammlung dem/der Schriftführer\*in zugehen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten. Die Erteilung der Untervollmacht ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

- (1) Die Vorstand kann eine/n oder mehrere Geschäftsführer\*innen berufen und diese/n mit den laufenden Geschäften des Vereins sowie weiteren Aufgaben und der Umsetzung einzelner Projekte betrauen.
- (2) Jede/r Geschäftsführer\*in wird von dem Vorstand auf 3 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist unbeschränkt zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist berechtigt den Verein nach außen zu vertreten. Jede/r Geschäftsführer\*in ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Ein/e Geschäftsführer\*in hat die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB; der Aufgabenkreis und der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis kann vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

- (5) Der Vorstand kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführer\*innen ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Jede/r Geschäftsführer\*in kann auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses gegen Vergütung tätig werden. Für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung ist der Vorstand alleine zuständig. Sofern ein/e Geschäftsführer\*in nicht auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig ist, kann der Vorstand entscheiden, dass dem/der Geschäftsführer\*in eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
- (7) Jede/r Geschäftsführer\*in kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Auf Verlangen des Vorstands ist er/sie dazu verpflichtet.
- (8) Ein/e Geschäftsführer\*in darf kein anderes Amt im Verein wahrnehmen.

## **§ 9 Beirat**

Der Beirat besteht aus maximal 10 Personen. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und abberufen.

Der Beirat berät den Vorstand. Beiratsmitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer\*innen. Es darf kein Mitglied des Vorstands sowie der Geschäftsführung mit diesem Amt betraut werden. Unmittelbare Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer\*innen haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechtliche Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen. Den Kassenprüfer\*innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen durch den Schatzmeister und die Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Kassenprüfer\*innen haben einen Schlussbericht zu erstellen und diesen bei Bedarf mit dem Vorstand und der Geschäftsführung zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Scheidet ein/e Kassenprüfer\*in während laufender Amtszeit aus, bestellt der Vorstand eine/n Ersatzprüfer\*in, der/die bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidation**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung ein/e andere/r Liquidator\*in bestellt wird.
- (2) Der/die Liquidator\*in hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln, Forderungen einzuziehen und bestehende Verpflichtungen zu erfüllen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Tansania, hilfsweise im Falle der Unmöglichkeit eines Einsatzes dort in einem anderen afrikanischen Staat, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde ursprünglich errichtet am 05.12.2008.

Diese Neufassung wurde der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.07.2022 vorgelegt und angenommen.